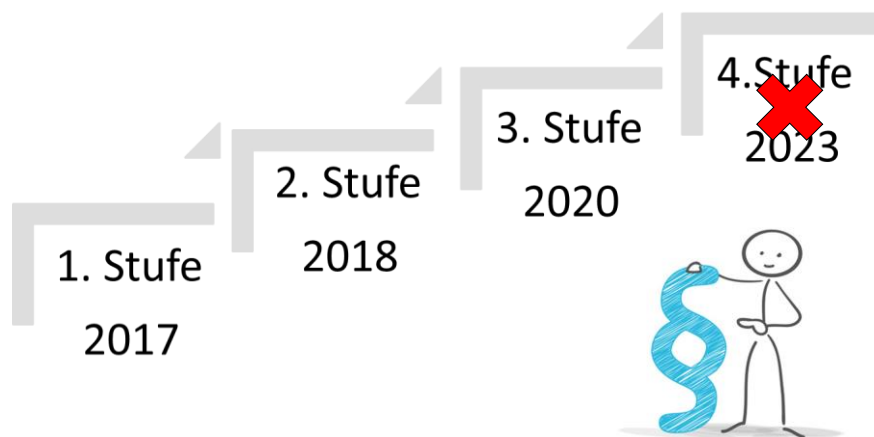


# Das Bundesteilhabegesetz und Auswirkungen auf die betreuungsrechtliche Arbeit

Westdeutscher Betreuungsgerichtstag 2019  
Bochum 12. März 2019

## Stufenweises Inkrafttreten BTHG



## Bisherige Änderungen

### 1. Ab 1.1.2017

- Erhöhung anrechnungsfreies Barvermögen bei Leistungen der Eingliederungshilfe
- Erhöhung Freibeträge bei Einkommen aus WfbM-Beschäftigung

### 2. Ab 1.1.2018

- Teilhabeplan bzw. Gesamtplan für alle Leistungsberechtigten von Teilhabeleistungen
- Zuständigkeitsklärung unter verschiedenen Reha-Trägern
- Änderungen im Vertragsrecht

## Bereits in Kraft getreten

### Neues Gesamtplanverfahren

- Beteiligung des Leistungsberechtigten in allen Verfahrensschritten, beginnend mit der Beratung,
- Dokumentation der Wünsche des Leistungsberechtigten zu Ziel und Art der Leistungen,
- Ermittlung des individuellen Bedarfs durch den Träger der Eingliederungshilfe
- Mit Zustimmung der Leistungsberechtigten kann Gesamtplan stattfinden: Träger der EGH berät mit Leistungsberechtigten und anderen Leistungsträgern auf Grundlage der Bedarfsermittlung
- Ergebnis: Gesamtplan legt Leistungen fest, wird ständig aktualisiert



## Änderungen zum 01.01.2020

- Eingliederungshilfe wird Teil des SGB IX
- Eingliederungshilfe nur für Fachleistungen (Assistenz etc.), nicht für Lebensunterhalt
- Pflege wird Bestandteil der EinglH ( ab Rentenalter nicht mehr)
- Keine Unterscheidung ambulant, stationär, teilstationär
- Strikte Personenzentrierung
- Verbesserte Einkommensanrechnung
- Leistungen nur auf Antrag

## Eingliederungshilfe ab 01.01.2020

### Schwerpunkt: Leistungen zur sozialen Teilhabe

- Leistungen für Wohnraum
- Assistenzleistungen – eigene Folie
- heilpädagogische Leistungen,
- Leistungen zur Betreuung in einer Pflegefamilie,
- Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten,
- Leistungen zur Förderung der Verständigung,
- Leistungen zur Mobilität und
- Hilfsmittel

## Assistenzleistungen

- Zur selbstbestimmten und eigenständigen Bewältigung des Alltags, insbesondere
  - Erledigung des Alltags, Haushaltsführung
  - Gestaltung soz. Beziehungen, persönliche Lebensplanung
  - Teilhabe am gemeinschaftlichen und kulturellen Leben
  - Freizeitgestaltung einschl. sportl. Aktivitäten
  - Verständigung mit der Umwelt
  - Elternassistenz
- LB entscheidet im Rahmen d. Gesamtplans über Ablauf, Ort und Zeitpunkt der Inanspruchnahme
- Fazit: Alle Leistungen im Zusammenhang mit Wohnen



## Wunsch- und Wahlrecht

- Leistungen bestimmen sich nach Besonderheit des Einzelfalles
  - Art des Bedarfs, persönliche Verhältnisse
  - Sozialraum, eigene Kräfte und Mittel,
  - Wohnform ist zu würdigen
- Angemessenen **Wünschen** zur Gestaltung der Leistung wird entsprochen
- Nicht angemessen, wenn Kosten gegenüber vergleichbar wirksamer Leistung **unverhältnismäßig** hoch
- Zumutbarkeit muss geprüft werden
- Kein Kostenvergleich unzumutbarer Leistungen
  - Kommt Wohnen außerhalb besonderer Wohnformen in Betracht, hat dies Vorrang, wenn Leistungsberechtigter es wünscht

## Beschränkung auf Maßnahmekosten

### Betrifft bisherige stationäre Leistungen

Eingliederungshilfe SGB XII (Sozialhilfe) umfasst bei stat. Leistungen Maßnahmekosten und Kosten der Unterkunft und Verpflegung (bis einschl. 2019)

Ab 2020: keine Unterscheidung zwischen ambulant u. stationär; Eingliederungshilfe umfasst nur noch Maßnahmekosten

Verpflegung und Unterkunft muss Bewohner selbst zahlen, ggf. aus GruSi/HzL

KdU: Träger GruSi/HzL übernimmt bis zu 125% des Durchschnittsbetrags für Einpersonenhaushalt

KdU über 125% wird Bestandteil der Eingliederungshilfe

## Beitrag

- **Beitrag** des Leistungsberechtigten zu Kosten EinglH richtet sich nach Einkommen des Vorvorjahres
- Kein Partnereinkommen anzurechnen
- (Nur) bei Minderjährigen auch Einkommen der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile)
- Vermögen des LB und der im gleichen Haushalt lebenden Eltern(teile) einzusetzen
- Kein Eigenbeitrag z.B. für Ausbildung, Teilhabe an Bildung, WfbM, Erwerb praktischer Kenntnisse, bei Bezug von Leistungen zum Lebensunterhalt

## Berechnung Beitrag

Bezüge werden angerechnet, soweit sie **Einkommensgrenze** übersteigen

Richtet sich nach Prozentsatz der jeweiligen **Bezugsgröße** (3.115 € monatlich in 2019)

- Bei sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung 85 % (= 2.647,75 €)
- Bei nicht sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (z. B. WfbM) 75 % (= 2.336,25 €)
- Bei Renteneinkünften 60 % (= 1.869 €)

Eigenbeitrag dann monatlich 2% des Bruttojahreseinkommens, pro Jahr also 24%

## Betreuertätigkeit bei EinglH-Antrag

Voraussetzung: Aufgabenkreis umfasst Geltendmachung bzw. Beantragung von Leistungen der EinglH  
Einbeziehung der betr. Person so weit wie möglich

1. **Beratung** in Anspruch nehmen, falls notwendig, bei
  - Träger der Eingliederungshilfe
  - Betreuungsbehörde
  - Ergänzende unabhängige Teilhabeberatung
  - Selbsthilfe/Sozialberatung etc.
2. **Antrag** stellen
  - Eingliederungshilfe nur auf Antrag (§ 108 SGB IX), beginnt frühestens am Ersten des Monats der Antragstellung
  - Notwendige Infos/Unterlagen für Antrag beschaffen
  - Welche Leistung soll beantragt werden?
  - Ggf. Formular des Leistungsträgers verwenden
  - Einkommensnachweise des LB beifügen

## Betreuertätigkeit bei EinglH-Antrag

### 3. Begleitung bei Bedarfsermittlung

- Bedarfsermittlung erfolgt durch Leistungsträger
- mit Instrument, das an ICF orientiert ist
- Wünsche und Ziele der leistungsberechtigten Person stehen im Mittelpunkt
- Vertreter und Vertrauenspersonen sind zu beteiligen
- Eingliederungsbedarf wird ermittelt
- Geeignete Leistung und Leistungserbringer ausgesucht

### 4. Beteiligung an Teilhabepfankonferenz/Gesamtpfankonferenz

- Fakultativ findet Konferenz zur Erörterung des Bedarfs und der Leistungen statt
- Nur mit Zustimmung der leistungsberechtigten Person
- Leistungsberechtigte Person und Leistungsträger tauschen sich aus

## Betreuertätigkeit bei EinglH-Antrag

### 5. Gesamtplan überprüfen

- Für Eingliederungshilfeleistungen wird ein „Gesamtplan“ aufgestellt
- dient der Steuerung, Wirkungskontrolle und Dokumentation des Teilhabeprozesses
- Enthält Darstellung eingesetzter Verfahren, Aktivitäten des LB, Wünsche und Ziele, zu erbringende Leistungen

### 6. Leistungsbescheid prüfen, ggf. Rechtsbehelf einlegen

- Auf Grundlage Gesamtplan erfolgt die Leistungsbewilligung (Verwaltungsakt)
- Ist festgesetzte Leistung richtig und ausreichend?
- ggf. erfolgt Festsetzung eines Beitrags aus Einkommen des LB, richtig festgesetzt?

## Betreuertätigkeit bei stationärer EingH

Bei Betreuung von Personen, die bisher in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe leben

Trennung der **Fachleistungen** (EingH) und der unterhaltssichernden Leistungen erfordern:

- Antrag auf GruSi/Sozialhilfe erforderlich, falls nicht bereits bezogen
- Achtung: Änderung der Zuständigkeiten auf örtliche Träger
- Vertrag mit Einrichtungsträger klären (Kosten der Unterkunft und Verpflegung)
- Höhe künftiger Barbetrag klären

Umstellung auf **Nettoprinzip** bedeutet:

- Eigenbeitrag muss an Träger der Einrichtung fließen
- Ggf. vertragliche Vereinbarung und Sicherstellung des Zahlungsflusses

## Haben Sie noch Fragen?







**Vielen Dank für die Aufmerksamkeit**